



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/891/2021/4

Tagesordnungspunkt		
Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer - Antrag der Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 07.03.2023
Bearbeiter:	Lang	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.03.2023	öffentlich
Gemeinderat	21.03.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuerersatzung.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Lenkung, Begrenzung und geordnete Meldung der Hundehaltungen
Erzielung von Erträgen zur Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushalts sowie rechtzeitige, vollständige und wirtschaftliche Steuerfestsetzung bzw. -erhebung auch im Hinblick auf den Grundsatz der Steuergerechtigkeit

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	11.32		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			
davon Abschreibungen	0 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2021	69.192€	7.799€	
2022	70.892€	9.522€	
2023	68.256€	9.522€	
2024	115.000€	9.522€	
2025	115.000€	9.522€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Prüfung weiterer Ausnahmetatbestände bindet Personalressourcen. Umfang nicht abschätzbar.



Das Ergebnis der Vorberatungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 14.03.2023 wird nachgereicht.

Sachverhalt:

A. Aktueller Sachstand

Die Gemeinde Pfinztal hat eine Hundesteuersatzung im Jahre 1996 beschlossen und letztmals zum 01.01.2011 geändert. Nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg erheben die Gemeinden eine Hundesteuer. Mit Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024 wird die Höhe der Steuersätze angepasst. Gleichfalls sollen Steuerbefreiungen eingefügt werden sowie die Erhebung einer Gebühr für die Hundesteuermarke bei Ersatzausstellung entfallen.

Die bisherige Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wurde letztmalig zum 01.01.2011 geändert. Aktuell bestehen in der Gemeinde Pfinztal rund 920 aktive Hundehaltungen. Mit der Erhebung der Hundesteuer werden vor allem ordnungspolitische Ziele verfolgt. Es soll einer allzu umfangreichen Haltung von Hund und auch mit den damit zusammenhängenden Verunreinigungen entgegengewirkt werden. Mit Blick auf die steigenden Kosten für das Aufstellen von Hundekotbehältern sowie den entsprechenden Hundekotbeuteln ist die Erhöhung des Steuersatzes geboten und angemessen.

Mit Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024 wird die Höhe der Steuersätze wie nachfolgend angepasst. Die aktuellen Steuersätze (Ersthund 72,00 €, Zweithund 144,00 €) sollen für den ersten Hund auf 108,00 € für den zweiten Hund auf 216,00 € erhöht werden. Der beigefügten Übersicht über die Steuersätze der umliegenden Kommunen ist zu entnehmen, dass somit der jeweils maßgebliche Steuersatz angepasst wird.

Die derzeitige Satzung beinhaltet, dass bei Verlust einer Hundesteuermarke dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt wird. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Aufgrund der sehr verwaltungsaufwändigen Verfolgung der Forderung und dem geringfügigen Ertrag hierdurch, schlägt die Verwaltung vor, auf die Erhebung der Gebühr in Höhe von 10,00 € zu verzichten.

Seit der Änderung des Hundesteuergesetzes im Jahr 1996 steht es den Gemeinden frei, ob und in welchem Umfang sie Befreiungstatbestände in die örtlichen Hundesteuersatzungen aufnehmen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine sog. Aufwandsteuer handelt. Eine **Steuerbefreiung** kann deshalb grundsätzlich **nur für solche Fälle** eingeräumt werden, **in denen die Hundehaltung** über die Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs (z.B. Hundehaltung aus Tierliebe) hinaus im weiteren Sinne **im öffentlichen Interesse erfolgt**.

Bislang enthält die Pfinztaler Hundesteuersatzung folgende Befreiungstatbestände:

1. für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. für Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

B. Antrag Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke

Die Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken beantragt, in der Hundesteuersatzung auch Hunde von der Steuer zu „befreien, die eine zertifizierte Ausbildung zum Therapie-, Schul- oder Begleithund oder eine vergleichbare Aus-



bildung absolviert haben.“

C. Zusammenfassung Antrag Therapiehunde u.ä.

1. Therapiehunde / Pädagogische Begleithunde

Für Therapiehunde und pädagogische Begleithunde wäre eine Befreiung grundsätzlich möglich, da die Tiere für die tiergestützte Behandlung verschiedener Krankheitsbilder eingesetzt werden und dies über die sonst übliche Haltung aus persönlichen Gründen hinausgeht.

2. Assistenzhunde

Nach Inkrafttreten der Pfinztaler Hundesteuersatzung wurde das Satzungsmuster des Gemeindetags um folgenden Befreiungstatbestand erweitert:

„Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind“

Dieser Befreiungstatbestand wurde ohne Änderung in die Neufassung der Hundesteuersatzung mit aufgenommen.

3. Besuchs- und Schulhunde

Die Ausbildung von Besuchs- und Schulhunden geht zwar über die Begleithundeprüfung hinaus, allerdings ist das dahinterstehende Ausbildungsziel nicht mit dem von Therapie- oder pädagogischen Begleithunden vergleichbar. Es geht nicht vorrangig um therapeutische oder pädagogische Zwecke, sondern um die Beschäftigung des Hundes und das soziale Engagement des Mensch-Hund-Teams. Nach Auffassung der Verwaltung überwiegt in diesem Fall der persönliche Lebensbedarf, so dass kein Befreiungstatbestand in der Satzung aufgenommen werden sollte. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Kommunalabgabe handelt, kann ggfs. ein Steuererlass aus Billigkeitsgründen (Einzelfallentscheidung) greifen.

4. Begleithundeprüfung, Team-Test

Bei beiden Ausbildungen/Prüfungen geht es um die Alltagstauglichkeit des Hundes. Der persönliche Lebensbedarf überwiegt eindeutig, so dass kein Befreiungstatbestand in der Satzung aufgenommen werden kann.

D. Antrag Jägervereinigung Karlsruhe e.V.

Mit Schreiben vom 21.01.2022 hat die Jägervereinigung Karlsruhe e.V. beantragt, brauchbare, geprüfte Jagdhunde von der Hundesteuer zu befreien. Begründet wird der Antrag damit, dass Jagdberechtigte gesetzlich zum Mitführen oder Bereithalten brauchbarer Jagdhunde verpflichtet sind.

§ 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) regelt:

„(2) Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine unverzügliche und **fachgerechte Nachsuche** [...] zu sorgen.

(3) Bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild, mit Ausnahme der Beizjagd, **sind geeignete Jagdhunde** mitzuführen und **zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde** bereitzuhalten und **einzusetzen**, wenn es nach den Umständen erforderlich ist. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Anforderungen,



die nach Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 an die Eignung der Jagdhunde zu stellen sind, und die Ausbildung der Jagdhunde zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu regeln.“

Dem Gemeindetag Baden-Württemberg zufolge, dessen Mustersatzung die Gemeinde Pfinztal übernommen hat, wird diese Forderung gerade im Hinblick auf das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz immer wieder an die Gemeinden herangetragen.

Dennoch lehnt der Gemeindetag eine Änderung der im Satzungsmuster enthaltenen Befreiungstatbestände aus Gründen der Steuergerechtigkeit ab, zumal keine wesentliche Veränderung der bisherigen Rechtslage (vgl. Abschnitt A, Absatz 1) eingetreten ist.

Sofern das Gremium zum Ergebnis kommt, dass z.B. die Bejagung des Schwarzwildes ein solches besonderes öffentliches Interesse darstellt, schlägt der Gemeindetag die im beigefügten Satzungsentwurf als Ziff. 5 aufgeführte Formulierung vor. Damit wäre in Pfinztal erstmals eine Befreiung sog. Nachsuchenhunde, die beim Landesjagdverband registriert sind, möglich.

Der Antrag der Jägervereinigung Karlsruhe geht darüber hinaus und bittet um Erweiterung der Steuerbefreiung auf Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbands oder einer jagdlichen Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbands.

Es kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden, inwieweit es bei den Steuerbefreiungen nach § 6 Hundesteuersatzung, zu Mindererträgen führen wird.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Die Erträge der Hundesteuer sind nicht zweckgebunden und dienen daher allen Zielen (außer Nachhaltigkeit)				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Antrag der Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken
2. Antrag der Jägervereinigung Karlsruhe e.V.
3. Satzungsentwurf
4. Vergleichsübersicht Steuersätze umliegende Kommunen